

Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



Marco Hesser
Rechtsanwalt
informiert:

Testamente / Erbverträge / Schenkungen / Ausstattungen

Der Übergabevertrag, mit dem die vorweggenommene Erbfolge umgesetzt wird (Testament oder auch Erbvertrag), kann sehr verschieden ausgestaltet sein. Die präzise Unterscheidung zwischen den verschiedenen denkbaren Vertragstypen kann wegen der daran geknüpften unterschiedlichen Rechtsfolgen wichtig sein.

Ein Übergabevertrag kann beispielsweise ein entgeltliches Geschäft, eine gemischte Schenkung oder eine Schenkung unter Auflage sein. Denkbar ist aber auch, dass die Zuwendung im Rahmen eines Übergabevertrages rechtlich eine Ausstattung ist. Es kommt immer auf den Willen des „Übergebenden“ an, der notfalls im Nachhinein ausgelegt werden muss; der wirkliche Wille ist zu ermitteln, wenn diesbezüglich Streit entsteht

Was ist eine Ausstattung?

Der Begriff der Ausstattung ist in § 1624 BGB definiert. Danach ist eine Zuwendung mit bestimmter Zweckbindung (Ausstattungsziel) der Eltern an ihr Kind - wenn dies den Vermögensverhältnissen der Eltern entspricht - keine Schenkung, sondern eine Ausstattung. Dies gilt dann, wenn die Zuwendung mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung erfolgt. Eine Aussteuer oder Mitgift ist somit eine Ausstattung. Gleiches gilt, wenn die Eltern ihrem Kind beispielsweise nach dem Studium und Ausbildung Geld für ein eigenes Geschäft geben, wenn dies eben den gesamten Vermögensverhältnissen entspricht

Diese Unterscheidung zur Schenkung hat Folgen insbesondere für das Erbrecht und das Pflichtteilsrecht. Die Unterscheidung kann im Einzelfall schwierig sein. Wenn eine Ausstattung und deren rechtliche Folgen gewollt sind, sollte dies im Vertrag auch klargestellt werden.

Unterschiede zwischen Schenkung und Ausstattung

Vorteilhaft bei einer Ausstattung gegenüber einer Schenkung ist, dass eine Rückforderung nach § 528 BGB, beispielsweise bei Sozialhilfebedürftigkeit, bei einer Ausstattung nicht möglich ist. Der Sozialhilfeträger kann dann ein Recht aus § 528 BGB nicht auf sich überleiten.

Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



Nach früher vorherrschender Meinung war eine Anfechtung gemäß § 4 I Anfechtungsgesetz (AnfG) durch Gläubiger von Eltern, die Ausstattungen gaben, oder im Rahmen der Insolvenz eines Elternteils gemäß § 134 I 1 Insolvenzordnung (InsO) bei einer Ausstattung ausgeschlossen. Wenn die Zuwendung eine Schenkung wäre, kann diese Schenkung nach diesen Vorschriften vier Jahre angefochten werden. Die Frage, ob der Anspruch aus einem angemessenen Ausstattungsversprechen eine Forderung aus unentgeltlicher Leistung darstellt, die im Insolvenzverfahren nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO benachteiligt ist und deshalb der Anfechtung nach § 134 I 1 InsO bzw. § 4 I 1 AnfG unterliegt, ist heute allerdings sehr umstritten. Nach der für den Begünstigten nachteiligen Ansicht sind selbst angemessene Ausstattungen als unentgeltlich im Sinne der Vorschriften § 134 I InsO bzw. § 4 I AnfG zu werten und bei Überschreiten der Grenzen der § 134 II InsO bzw. § 4 II AnfG anfechtbar. Vorsichtshalber muss man in der Gestaltung davon ausgehen, dass auch eine Ausstattung innerhalb der nächsten vier Jahre durch Dritte anfechtbar ist.

Die Ausstattung ist gemäß § 2050 I BGB bei der gesetzlichen Erbfolge unter Abkömmlingen auszugleichen, sofern der Erblasser bei der Zuwendung nichts anderes bestimmt hat. Der spätere Erblasser muss eine Anrechnung daher ausdrücklich anordnen bzw. vorsehen, um keine Ausgleichspflicht zu begründen. Bei der Schenkung ist dies genau umgekehrt geregelt. Gemäß § 2050 III BGB ist eine Ausgleichung nur dann vorzunehmen, wenn dies ausdrücklich bei der Zuwendung vom Zuwendenden so angeordnet wurde.

Die Ausgleichungspflicht des § 2050 BGB hat über § 2316 BGB auch Auswirkungen auf das Pflichtteilsrecht. Gemäß § 2316 III BGB sind solche als Ausstattung zu qualifizierende Zuwendungen im Rahmen des Pflichtteilsrechts immer auszugleichen. Denn dann, sollte die Ausgleichspflicht ausgeschlossen werden, muss der Erblasser dies ausdrücklich bestimmen. Wenn keine ausdrückliche Bestimmung erfolgt, dann wird auch angerechnet.

Da die Ausstattung keine Schenkung ist, gibt es aber keine Pflichtteilsergänzung gemäß § 2325 BGB.

Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



Ein noch nicht erfülltes Ausstattungsversprechen erlischt nicht mit dem Tode, sondern muss vom Erben erfüllt werden nach § 1967 Abs. 1 BGB, auch dann, wenn der Ausstattungsberechtigte selbst Erbe ist. Die Ausstattung ist, soweit sie aus dem Elternvermögen stammt und der verstorbene Elternteil nichts anderes angeordnet hat, bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft auszugleichen. Ausstattungen, die aus dem Elternvermögen stammen, sind bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen, soweit keine entsprechende anderweitige Bestimmung des Zuwendenden vorliegt, §§ 2315, 2316 BGB.